

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 16. März 2026, Punkt 4, folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottenschlag ändert gemäß § 25 iVm § 24 NÖ ROG 2014 das Örtliche Raumordnungsprogramm in der Katastralgemeinde Ottenschlag ab.

§ 2

Die Widmung und Nutzung der einzelnen Grundflächen wird so abgeändert bzw. festgelegt, wie dies in dem von der Kommunalialog Raumplanung GmbH, Riefthalgasse 12, 3130 Herzogenburg, GZ 25 009B verfassten Flächenwidmungsplan auf dem Planblatt 2 neu dargestellt und im dazugehörigen Erläuterungsbericht begründet ist. Dieser Plan ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Die NÖ Landesregierung hat diese Verordnung gemäß § 24 Abs.11 und 14 i.V.m. § 25 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl 3/2015 i.d.g.F., mit ihrem Bescheid vom 1. Juni 2026, Zl. RU1-R-437/0037-2025, genehmigt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Ottenschlag, 03.06.2026

Der Bürgermeister

Paul Kirchberger



An der Amtstafel

angeschlagen am: 03.06.2026

abgenommen am: 18.06.2026